

weise Zustellung¹⁾ einer Klage, Zustellung²⁾ eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren, Anbringung eines Güteantrages bei dem Amtsgericht, Anmeldung im Konkurs des Schuldners³⁾ usw.

Nicht unterbrochen wird die Verjährung durch die bloße Mahnung oder Übersendung der Rechnung.

Die Unterbrechung⁴⁾ der Verjährung bewirkt, daß eine ganz neue Verjährung beginnt, aber jetzt nicht erst mit dem Schluß des Jahres, sondern nach Beendigung der Unterbrechung⁵⁾.

1) Im Verfahren vor den Amtsgerichten tritt die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung bereits mit der Einreichung der Klage beim Gericht ein, sofern die Zustellung demnächst erfolgt.

2) Die Unterbrechung der Verjährung durch einen Zahlungsbefehl trifft schon mit der Einreichung oder Anbringung des Ge-

suches um dessen Erlassung ein, wenn die Zustellung demnächst erfolgt; und dies auch dann, wenn das angegangene Gericht nicht zuständig war.

3) Nicht durch Eröffnung des Vergleichsverfahrens. Dieses hemmt lediglich, unterbricht aber nicht die Verjährung. Die Hemmung hat die Wirkung, daß die Zeit des Bestehens des Vergleichsverfahrens in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird, diese sich also um die Dauer des Vergleichsverfahrens verlängert. Von der Beendigung des Vergleichsverfahrens ab läuft die alte Verjährungsfrist weiter (lediglich Hemmung!), es beginnt keine neue Verjährungsfrist (keine Unterbrechung!).

4) Wegen Hemmung der Verjährung vgl. Anmerkung 5.

5) Beispiel: Uhrmacher Gläubig verkauft an Arbeiter Schuld am 10. Mai 1928 eine Uhr. Verjährungsfrist: 2 Jahre. Beginn: 31. Dezember 1928; Ende: 31. Dezember 1930. Schuld leistet am 3. Oktober 1930 eine Abschlagszahlung. Jetzt neue Verjährungsfrist, jedoch Beginn: 3. Oktober 1930 (nicht 31. Dezember 1930!); Ende: 3. Oktober 1932.

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Wichtige Steuerneuheiten, die jeder Kollege beachten muß!

Aus der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 geben wir heute nur in Kürze das Wesentlichste. Die Verordnung umfaßt nicht weniger als 85 Seiten im Reichsgesetzblatt.

Umsatzsteuer

Vom 1. April 1931 ab ist ein Jahresumsatz, der 5000 RM nicht übersteigt, von der Umsatzsteuer befreit.

Die Steuerfreiheit im Zwischenhandel (§ 7 UStG.) findet nur noch Anwendung auf Lieferungen, die im Großhandel erfolgen. Diese neue Bestimmung des Umsatzsteuergesetzes gilt ebenfalls erst ab 1. April 1931.

Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuern werden ab 1. April 1931 im ganzen Reiche als Landessteuern erhoben. Der Berechnung der Steuer werden abgerundete Steuermaßbeträge zugrunde gelegt. Bei einem Gewerbeertrag von 3000 bis 3400 RM, abgerundet auf 3200 RM, ein Maßbetrag von 60 RM, bei einem Ertrag von z. B. 6250 bis 6750 RM, abgerundet 6500 RM, ein Steuermaßbetrag von 340 RM.

Den Reineinkünften aus Gewerbebetrieb werden grundsätzlich Miet- und Pachtzinsen nicht mehr hinzugerechnet.

Freie Berufe sowie auch Genossenschaften sind gewerbesteuerpflichtig. Für die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, einschließlich des Wanderlagerbetriebes, kann der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrates Bestimmungen treffen.

Die Gewerbeertragsteuer wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig.

Wert des Gewerbekapitals ist der Einheitswert des gewerblichen Betriebes abzüglich des Wertes des Betriebsgrundstückes. Die Geltungsdauer der Einheitswerte für das Betriebsvermögen wird auf 3 Jahre, beim Grundbesitz auf 6 Jahre, ausgedehnt. Die Zustellung der Einheitswertbescheide für den Grundbesitz, nicht aber für das Betriebsvermögen, wird durch die Offenlegung der Einheitswerte ersetzt.

Senkung der Realsteuern

Mit Wirkung vom 1. April 1931 ab dürfen Länder und Gemeinden keine höheren Steuersätze zugrunde legen als die bis zum 31. Dezember 1930 beschlossenen oder festgesetzten Steuersätze (Ausgangssätze) unter Abzug von Senkungssätzen. Diese Senkungen betragen bei der Gewerbesteuer 20 %, bei der Grundsteuer 10 %.

Vermögenssteuer

Die Vermögenssteuer wird ab 1. April 1931 nicht erhoben, wenn das Vermögen 20000 RM (bisher 5000 RM) nicht übersteigt. Die allgemeine Veranlagung der Vermögenssteuer wird für drei Rechnungsjahre vorgenommen. Eine Neuveranlagung wird vorgenommen, wenn sich das Vermögen um mehr als den zehnten (bisher fünften) Teil oder um mehr als 50000 RM verändert hat.

Einkommensteuer

Zur Berechnung der Einkommensteuer wird das Einkommen auf bestimmte Steuerstufen, ähnlich wie auch bei der Gewerbeertragsteuer, ab- oder aufgerundet. So werden z. B. Einkommen, die zwischen 3400 und 3800 RM liegen, so behandelt, als wenn das Einkommen 3600 RM wäre. Diese Vorschrift findet bereits Anwendung für die Veranlagung des Einkommens des Kalenderjahres 1930.

Von Personen, die wegen eines Einkommens von mehr als 8000 RM für 1930 zu veranlagten sind, wird ein Zuschlag zur Einkommensteuer von 5 % erhoben. Bei der Bemessungsgrundlage sind Steuerabzugsbeträge nicht abzuziehen. Der Zuschlag ist in zwei gleichen Beträgen am 10. Juli 1931 und 10. Januar 1932 zu entrichten.

Bei der Lohnsteuer der ledigen Personen wird, wenn ihr Arbeitslohn 2640 RM jährlich bzw. 220 RM monatlich übersteigt, zu der für die Zeit nach dem 31. März 1931 und vor dem 1. April 1932 sich ergebenden Lohnsteuer ein Zuschlag von 10 % erhoben.

Die Gehaltskürzung der Beamten beträgt vom 1. Februar 1931 ab 6 %.

Grunderwerbsteuer

Für die Berechnung der Steuer ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1930 ab der Einheitswert maßgebend. Früher wurde der gemeine oder Verkehrswert, der nicht selten höher war, zugrunde gelegt. Die sonst 3 % betragende Reichssteuer ermäßigt sich auf 2 %, wenn Grundstücke in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht werden.

Bürgersteuer

Die Bürgersteuer ist eine Gemeindesteuer. Sie ist bereits auf Grund der Notverordnung vom 16. Juli 1930 für das laufende Jahr eingeführt, und haben wir darüber in Nummer 36 der UHRMACHERKUNST berichtet. Für das Rechnungsjahr 1931 wird die Höhe der Bürgersteuer von den Ländern bestimmt (Landessatz). Der Landessatz ist gestaffelt nach dem Einkommen und beträgt bei Einkommen bis 4500 RM mindestens 6 RM, bis 6000 RM 9 RM, bis 8000 RM 12 RM, bis 12000 RM 18 RM, bis 16000 RM